



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

An alle
Straßenverkehrsbehörden in RLP

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/22-StVO-Ausn.Salz

Ihr Ansprechpartner:
Uwe Marx
E-Mail:
Uwe.Marx@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1485
Fax:
(0261) 29 141-1221

Datum:
22.12.2010

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot bis einschließlich 02.01.2011

Um die Funktionsfähigkeit wichtiger Logistikketten trotz der problematischen Witterungslage aufrechtzuerhalten, werden hiermit Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ab sofort bis einschließlich zum 02.01.2011 erteilt.

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot bestehen für

- Tausalz- und Solelieferungen,
- Enteisungsmittel,
- Treibstoffe,
- Heizöl und
- vergleichbare Güter, die an den Weihnachtsfeiertagen und am Jahreswechsel witterungsbedingt dringend benötigt werden.

Ich bitte, wie folgt zu verfahren:

1. Bei Transporten in Rheinland-Pfalz wird der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung nicht benötigt.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, kann diese ohne Dringlichkeitsprüfung erteilt werden.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1440
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz

Das ISM wird gebeten, diesen Erlass unverzüglich an die zuständigen Kontrolldienste in Rheinland-Pfalz weiterzuleiten.

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, diesen Erlass an die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Franz-Josef Schmidt